

# NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

11/2019

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**  
**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert:**

## **Präklusion und Einwendungen**

Nach § 32 Abs. 1 TBO 2018 liegt es im Ermessen der Baubehörde, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Als Teil des Ermittlungsverfahrens dient die mündliche Verhandlung jedoch grundsätzlich der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes unter Berücksichtigung des Parteienghört. Darüber hinaus verleiht ihr das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG eine weit reichende Konzentrationswirkung, indem es jene Parteien aus dem Verfahren wieder ausscheidet, die sich nicht – spätestens bei der mündlichen Verhandlung – mittels Einwendungen aktiv daran beteiligen. Durch die Präklusion der Parteistellung wird der Kreis der Parteien auf jene begrenzt, die sich aus eigener Initiative am weiteren Verfahren beteiligen. Der Verlust der Parteistellung tritt aber nur dann ein, wenn die betroffene Partei von der mündlichen Verhandlung rechtzeitig verständigt wurde, in der Verständigung auf die Präklusionswirkung hingewiesen wurde und nicht spätestens in der mündlichen Verhandlung präklusionshemmende Einwendungen erhoben hat.

Nach der Judikatur liegt eine Einwendung im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG nur dann vor, wenn das Vorbringen wenigstens die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben erkennen lässt. Aus dem Vorbringen des Nachbarn muss also zumindest ansatzweise ersichtlich sein, in

welchem vom Gesetz geschützten Recht, siehe dazu insbesondere die in § 33 TBO 2018 angeführten „Nachbarrechte“, er sich durch die beabsichtigte Bauführung als verletzt erachtet. Wird keine Einwendung erhoben, verliert der Nachbar seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren (Präklusion). Wenn von einem Nachbarn nur unzulässige Einwendungen erhoben werden, worunter vor allem solche Einwendungen zu verstehen sind, mit welchen Rechte geltend gemacht werden, für welche der Partei im Gesetz kein Nachbarrecht zuerkannt worden ist, so kommt es ebenfalls zum Verlust der Parteistellung (siehe dazu auch VwGH, 28.05.2019, Ra 2019/05/0074, mit weiteren Anmerkungen).

## **Ausgleichszahlung für Gemeinden als Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen**

Nach § 38 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz - TKKG hat das Land Tirol die Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen nach Maßgabe der §§ 38a und 38b TKKG zu fördern. Diese Förderung umfasst unter anderem den gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwand im Kindergartenjahr und richtet sich nach den in § 38a TKKG näher umschriebenen Vorgaben. Bedingt durch die Umstellung des Förderregimes mit LGBl. Nr. 88/2016, wurde zwischen dem Land Tirol und dem Tiroler Gemeindeverband ein „Verschlechterungsverbot“ vereinbart. § 38d TKKG iVm § 11 der Förderrichtlinie der Landesregierung sehen in diesem Zusammenhang die Gewährung einer Ausgleichszulage vor. Erhält eine Gemeinde nach den Bestimmungen des § 38a TKKG eine geringere Förderung als sie nach den Bestimmungen des § 38b TKKG in der vor dem 1. September 2016 geltenden Fassung erhalten würde, so hat das Land Tirol der Gemeinde auf ihren begründeten Antrag hin eine Ausgleichszahlung in der Höhe des Differenzbetrages zu leisten. Diese Ausgleichszahlung ist jedoch zwischen 01.09. und 31.12. des jeweiligen Folgekinderbetreuungsjahres, d.h. aktuell noch bis **31.12.2019**, durch vollständiges Befüllen eines hiezu zur Verfügung stehenden Formulars bei sonstigem Anspruchsverlust geltend zu machen. Um entsprechende Beachtung wird ersucht. Für nähere Informationen steht ihnen Frau Barbara Graf von der Abteilung Gesellschaft und Arbeit beim Amt der Tiroler Landesregierung unter der Tel. Nr. 0512 508 7883 gerne zur Verfügung.

## **Special Olympics – Nationale Winterspiele Kärnten 2020**

Vom 22. bis zum 28. Jänner 2020 finden in Villach, Feistritz an der Gail und Hohenthurn die Nationalen Winterspiele statt. Zu dieser Veranstaltung sind auch alle Gemeindefunktionäre aus Tirol herzlich eingeladen. Für weitere Informationen darf auf die Anlage zu diesem Newsletter verwiesen werden.

## Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit sind folgende Veranstaltungen geplant:

- **Überzeugend verhandeln**

Referentin: Mag. Birgit Oberhollenzer-Praschberger, Pädagogin, Redakteurin, Kommunikationsberaterin;

Termin: **Dienstag, 5. November 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Verhandlungen gehören im Gemeindealltag zum täglichen Brot. In diesem Seminar trainieren die TeilnehmerInnen anhand vieler praktischer Übungen den Verhandlungspartner zu überzeugen und ihn für den eigenen Standpunkt zu gewinnen. Kerninhalte: Fünf Phasen einer Verhandlung. Eine positive Atmosphäre schaffen. Sicheres Auftreten. Strategie und Taktik und den Verhandlungsstil optimieren.

- **Winterdienst**

Referenten: Dr. Dietmar Tschenett, Dr. Manfred Bauer, Robert Balazinec-Kollnig, Ing. Manfred Auer und Mag. Peter Stockhauser;

Termin: **Mittwoch, 6. November 2019**, vormittags, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Die TeilnehmerInnen setzen sich mit aktuellen Fragen zum Winterdienst in den Gemeinden auseinander. Inhaltlich werden rechtliche Fragen, Wettervorhersagen, praktische Fragen des Winterdienstes am Beispiel der Marktgemeinde Telfs, Beschaffungsaktionen durch die GemNova und dienstrechtliche Fragen erörtert.

- **Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 in Theorie und Praxis**

Referent: MMag. Christoph Wagner, Abteilung Wasser-, Forst und Energierecht;

Termin: **Donnerstag, 7. November 2019**, vormittags, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Das Tiroler Kanalisationsgesetz regelt die Pflicht der Gemeinde für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung einer öffentlichen Kanalisation. In diesem Seminar werden die

Grundzüge des Kanalisationsrechts vorgestellt sowie wasserrechtliche Berührungspunkte besprochen.

- **Wieviele Kinderbetreuung können wir uns leisten? Private Kinderbetreuung in der Gemeinde**

ReferentInnen: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer des TGV, Mag. Birgit Scheidle, Sprecherin Plattform Kinderbetreuung, Mag. Susanne Marini, Obfrau DV Selbstorg. Kinderbetreuung;

Termin: **Freitag, 8. November 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

In diesem Seminar geben die ReferentInnen einen Überblick über die private Kinderbetreuung in Tirol, die dienstrechtlichen Aspekte und präsentieren Best Practice Beispiele privater Kinderbetreuung und gelungene Kooperationsmodelle mit Gemeinden. Am Vormittag wird die Studie „Wie fördern Tiroler Gemeinden ihre private Kinderbetreuung?“ präsentiert. Gemeindevertreter bekommen einen Überblick über Förderhöhe und in welcher Form private Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol durch ihre Gemeinden unterstützt werden. Mag. Stockhauser referiert über die dienstrechtlichen Aspekte einer Kooperation zwischen öffentlichen und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen. Am Nachmittag kommen die privaten Einrichtungen mit ihren Gemeindevertretern zu Wort. Eine Art „Informationsmarktplatz“ ermöglicht es den Teilnehmern, verschiedene erfolgreiche Modelle der Zusammenarbeit von Gemeinden mit privaten Trägern kennenzulernen und sich praxisnah darüber auszutauschen. Der Dachverband Selbstorganisierte Kinderbetreuung Tirol bietet ein breites allgemeines Info-Service zum Thema private Kinderbetreuung an.

- **Barrierefreie Homepage und Leichter Lesen von Texten**

Referenten: Mag. Wolfgang Berndorfer, Blinden- und Sehbehindertenverband Tirol und Kathrine Bader, capito München, Frau Dr. Monika Mazegger, Übersetzerin für Leichte/Einfache Sprache, GemNova;

Termin: **Dienstag, 12. November 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Barrierefreies Internet ist eine Anforderung an alle öffentlichen Einrichtungen. Im Außenauftritt der Gemeinde muss darauf geachtet werden, dass die Inhalte von ALLEN Interessierten gelesen werden können. Im ersten Teil des Seminars referiert Wolfgang Berndorfer über gesetzliche Grundlagen zum barrierefreien Internet und stellt wichtige

Checkpunkte für die redaktionelle Arbeit vor. Im zweiten Teil zeigt Tina Bader, wie Informationen mit LEICHT LESEN so aufbereitet werden können, dass sie bei ALLEN Menschen ankommen.

- **Tiroler Gemeindeordnung 2001 – aktuelle Änderungen**

Termine: **Donnerstag, 14. November 2019 und Dienstag, 3. Dezember 2019**, jeweils ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer des Tiroler Gemeindeverbandes;

Die aktuellen Änderungen in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 bilden den Schwerpunkt dieses Seminars. Die Änderungen umfassen vor allem die Gemeindefinanzen, die elektronische Amtstafel und die Gemeinderatsprotokolle. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Fragen aus der Alltagspraxis zu stellen und in den Erfahrungsaustausch zu treten.

- **Gemeindeabgaben richtig vorschreiben – aktuelle Änderungen**

Termin: **Montag, 18. November 2019**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer des Tiroler Gemeindeverbandes;

Ausgehend von den anzuwendenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen (BAO und AVG) werden in diesem Seminar aktuelle Änderungen und Fragestellungen zum Abgaben- und Abgabenverfahrensrecht vom Entstehen des Abgabenanspruchs bis hin zur Einbringlichmachung von Gemeindeabgaben behandelt.

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, bereits übermittelt bzw. werden rechtzeitig ausgesandt. Die Seminarbeschreibungen finden Sie auch zeitgerecht auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Innsbruck, am 31. Oktober 2019

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.  
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes

Anlage: Special Olympics – Nationale Winterspiele Kärnten2020